

# Amtsblatt

der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Bürgerzeitung mit amtlichen Bekanntmachungen



15. Jahrgang

10. April 2024

Nr. 5 - Sonderausgabe

**Amtliches**

## **Satzung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürger**

Aufgrund der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. § 8 Kommunalbesoldungsverordnung vom 07.03.2002, zuletzt geändert durch VO vom 08.05.2020 (GVBl. 17/2020) Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO)) hat der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land am 26.03.2024 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls.
- (2) Ihnen wird nach Maßgabe dieser Satzung eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt.
- (3) Die Ansprüche auf diese Bezüge sind nicht übertragbar. Auf sie kann nicht verzichtet werden.

### **§ 2**

#### **Aufwandsentschädigung für den Gemeinderat und dessen Ausschüsse**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag gewährt.

- (2) Den Mitgliedern des Gemeinderates wird als Aufwandsentschädigung ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 128,00 Euro gewährt.
- (3) Der Vorsitzende des Gemeinderates, erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschalsumme in Höhe von 256,00 Euro.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit diese Funktion nicht vom hauptamtlichen Bürgermeister wahrgenommen wird, erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschalsumme in Höhe von 128,00 Euro.
- (5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschalsumme in Höhe von 128,00 Euro.
- (6) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung. Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitraum diese zusätzliche Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe gezahlt.
- (7) Der Pauschalbetrag wird monatlich im Voraus gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu kürzen.

### § 3

#### **Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Ortschaftsräte**

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Ortschaftsräte wird ab dem 01.07.2014 ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen betragen für den:
- |                                |            |
|--------------------------------|------------|
| Ortschaftsrat Amsdorf          | 24,00 Euro |
| Ortschaftsrat Aseleben         | 24,00 Euro |
| Ortschaftsrat Dederstedt       | 24,00 Euro |
| Ortschaftsrat Erdeborn         | 31,00 Euro |
| Ortschaftsrat Hornburg         | 24,00 Euro |
| Ortschaftsrat Lüttchendorf     | 31,00 Euro |
| Ortschaftsrat Neehausen        | 24,00 Euro |
| Ortschaftsrat Röblingen am See | 53,00 Euro |
| Ortschaftsrat Seeburg          | 31,00 Euro |
| Ortschaftsrat Stedten          | 31,00 Euro |
| Ortschaftsrat Wansleben am See | 38,00 Euro |

(3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu kürzen.

#### § 4

##### **Aufwandsentschädigung für die Ortsbürgermeister**

(1) Die ehrenamtlichen Ortsbürgermeister erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag als Aufwandsentschädigung. Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Ortschaftsbürgermeister:

Ortschaft Amsdorf	190,00 Euro
Ortschaft Aseleben	190,00 Euro
Ortschaft Dederstedt	190,00 Euro
Ortschaft Erdeborn	280,00 Euro
Ortschaft Hornburg	190,00 Euro
Ortschaft Lüttchendorf	280,00 Euro
Ortschaft Neehausen	190,00 Euro
Ortschaft Röblingen am See	480,00 Euro
Ortschaft Seeburg	280,00 Euro
Ortschaft Stedten	280,00 Euro
Ortschaft Wansleben am See	380,00 Euro

(3) Übt der Ortsbürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu kürzen.

(4) Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen, erhält der Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Betrages nach Abs. 2.

## § 5

### **Aufwandsentschädigung für die Freiwillige Feuerwehr**

(1) Die Leiter der Feuerwehren und die Jugendfeuerwehrwarte / Kinderfeuerwehrwarte erhalten für ihre Arbeit folgende monatliche pauschale Aufwandsentschädigung:

der Gemeindeführer	305,00 Euro
der stellv. Gemeindeführer	150,00 Euro
die Ortswehrlater	122,00 Euro
der Gemeindejugendfeuerwehrwart	97,00 Euro
die Jugendfeuerwehrwarte	61,00 Euro
die Kinderfeuerwehrwarte	61,00 Euro

(2) Notwendige Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

## § 6

### **Entgangener Arbeitsverdienst**

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird nur ersetzt, wenn durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit die beruflich ausgeübte Haupttätigkeit berührt wird.

(2) Erstattungsfähig ist der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall bis zum Höchstbetrag von 13,00 Euro je Stunde, der durch die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates sowie seiner Ausschüsse entsteht. Erstattungen können nur auf Antrag erfolgen.

(3) Nichtselbständigen ehrenamtlich tätigen Bürgern wird der nachgewiesene Bruttobetrag im Rahmen des vorgenannten Höchstbetrages erstattet. Auf Antrag erfolgt die Zahlung an den Arbeitgeber.

(4) Selbständigen wird der Verdienstauffall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt. Dafür wird ein Stundensatz von 19,00 Euro festgesetzt.

(5) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

## **§ 7**

### **Auslagenersatz**

Die notwendigen Auslagen können frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

## **§ 8**

### **Reisekostenvergütung**

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen (Bundesreisekostengesetz) in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

(2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind nach § 35 Absatz 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288) mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Der Anspruch auf Zahlung der Reisekosten erlischt 6 Monate nach Antritt der Dienstreise. Dienstreisen im Zusammenhang mit der Ausübung als Gemeinderat sind vor Antritt der Reise beim Gemeinderatsvorsitzenden zu beantragen und zu begründen.

## **§ 9**

### **Ermittlung der Einwohnerzahl**

Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Einwohnerzahl und den sonstigen örtlichen Verhältnissen. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die zum Stichtag 30.06. des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres durch das Statistische Landesamt ermittelt wurde. Abweichend von Satz 2 ist die Einwohnerzahl maßgebend, die im Melderegister der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land ermittelt wird.

## **§ 10**

### **Steuerliche Behandlung**

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 11.12.2001 (MBI. LSA Nr. 2002 S. 230), zuletzt geändert durch Erlass vom 18.02.2008 (MBI. LSA S. 184) über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mit-gliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**§ 11****Rundungsvorschrift**

Beträge hinter dem Komma werden wie folgt gerundet:

- a) 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro abzurunden.
- b) 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro aufzurunden.

**§ 12****Sprachliche Gleichstellung**

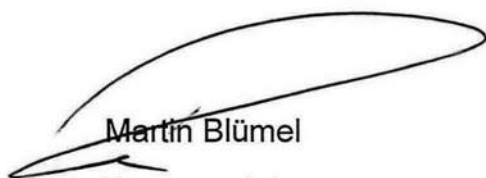
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 13****In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung und deren Änderungen außer Kraft.

Seegebiet Mansfelder Land, den 10.04.2024



Martin Blümel  
Bürgermeister



## **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land**

Aufgrund der §§ 8 Abs.1 S.1, 45 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288). Des § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert am 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133). Der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA), hat der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land am 26.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land ist eine rechtlich unselbständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Seegebiet Mansfelder Land“.

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:

- Amsdorf
- Aseleben
- Dederstedt
- Erdeborn / Hornburg / Lüttchendorf
- Röblingen am See
- Seeburg
- Stedten
- Wansleben am See

(2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG, die Stellung von Brandsicherheitswachen und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Gemeindeführers.

(4) Der Gemeindeführer bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

### **§ 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung

3. Jugendabteilung
4. Musikabteilung
5. Kinderabteilung
6. Abteilung Tanzgruppe

(2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

### **§ 3 Wehrleitung**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von einem Gemeindeführer geleitet. Der Gemeindeführer ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nach §1 Abs.2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die Gemeindeführung und die Ortswehrlösungen zu unterstützen.

(2) Die Gemeindeführung besteht aus dem Gemeindeführer, dem stellvertretenden Gemeindeführer, den Ortswehrlösungen und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart.

(3) Dem Gemeindeführer obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.

(4) Der stellvertretende Gemeindeführer hat den Gemeindeführer bei Verhinderung zu vertreten.

(5) Der Gemeindeführer und der Stellvertreter werden der Gemeinde von den Einsatzkräften zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Gemeindeführers und seines Stellvertreters erfolgen. Die Wahlberechtigten sind in geeigneter Form mindestens 4 Wochen vor dem Wahltermin zu unterrichten.

(6) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Der § 56 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist entsprechend anzuwenden. Der Vorschlag erfolgt per geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der Wahlberechtigten.

(7) Der Gemeindeführer und der Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre, vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, bedarf es des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.

(8) Für die Ortswehrlösungen gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

### **§ 4 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr**

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der Gemeindefeuerwehrleitung und der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Gemeindefeuerwehrleiter unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

## § 5 Einsatzabteilung

(1) Die Einsatzkräfte müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie sollen aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen zu der Altersgrenze sind auf Antrag zulässig; sie bedürfen des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in §1 Abs.2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindefeuerwehrleiters oder des Ortswehrleiters gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

(a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,

(b) bei Alarm sofort im Feuerwehrhaus zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,

(c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen

(d) im Jahr mindestens 40 Stunden Aus- und Fortbildung nachzuweisen.

Das gilt nicht für Fachberater.

(3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.

(4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

(a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,

(b) der Vollendung des 67. Lebensjahres, oder gem. §5 Abs.1 S.3 nach Ausnahmeregelung

(c) dem Austritt,

(d) dem Ausschluss.

(5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden.

(6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(7) Der Bürgermeister kann einem Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(8) Bei einem erfolgten Widerspruch gegen einen entsprechend § 5 Absatz 7 erfolgten Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet der Gemeinderat endgültig. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 6 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Gemeindeführer oder dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen

(a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,

(b) Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Gemeindeführer an den Bürgermeister weiterzuleiten.

## **§ 7 Alters- und Ehrenabteilung**

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Bei Ausscheiden aus der Einsatzabteilung vor Vollendung des 67. Lebensjahres ist ein schriftlicher Antrag an die Ortswehrleitung zu stellen. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

(2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindeführer, der sich dazu eines

geeigneten Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient und dem zuständigen Ortswehrleiter, der sich ebenfalls eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.

(3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

(a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister

(b) durch Ausschluss (§ 5 Abs.7 gilt sinngemäß)

(c) durch Tod

(4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung sowie der Versorgung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 5 Abs.2 Satz 1 und 2 Buchstabe a findet entsprechende Anwendung.

## **§ 8 Jugendabteilung**

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Seegebiet Mansfelder Land“ und den Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(2) Die Jugendfeuerwehr „Seegebiet Mansfelder Land“ ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

(3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindeführer, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Gemeindeführer bedient.

(4) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedient.

(5) Der Gemeindeführer wird für die Zeit von 6 Jahren von den Kinder- und Jugendfeuerwehrwarten der Ortsfeuerwehren bestimmt.

## **§ 9 Musikabteilung**

(1) Die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Saltlake Beatsticks“.

(2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Musikabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Leiters der Musikabteilung bedient.

(4) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die keiner Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehören, entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrleiter und dem Leiter der Musikabteilung.

### **§ 10 Kinderabteilung**

(1) Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Kinderfeuerwehr Seegebiet Mansfelder Land“ und den Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(2) Die Kinderfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum 10. Lebensjahr. Sie gestaltet ihre Tätigkeit als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Jüngere Kinder können aufgenommen werden, wenn sie den erforderlichen Entwicklungsstand für die Belange der Feuerwehr haben.

(3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderabteilung der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Gemeindefeuerwehrleiter und den zuständigen Ortswehrleiter, die sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Kinderfeuerwehrwartes bedienen.

(4) Die Tätigkeit der Kinderabteilung basiert auf einer engen Zusammenarbeit zwischen Elternhaus, Schule und Freiwilliger Feuerwehr.

(5) Die Mitglieder der Kinderabteilung erhalten keine feuerwehrtechnische Ausbildung. In der Kinderabteilung wird ausschließlich allgemeine Jugendarbeit und Brandschutzerziehung durch die Verantwortlichen geleistet.

### **§ 11 Abteilung Tanzgruppe**

(1) Die Abteilung Tanzgruppe der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Seegebiet Mansfelder Land“ und den Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Abteilung Tanzgruppe der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den zuständigen Ortswehrleiter, die sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Verantwortlichen bedienen.

(3) Die Tätigkeit der Abteilung Tanzgruppe dient dem Zweck der Nachwuchs- und Mitgliedergewinnung.

### **§ 12 Mitgliederversammlung der Gemeindefeuerwehr**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere

(a) die Entgegennahme der Jahresberichte (Tätigkeitsberichte) der Gemeindefeuerwehrleitung

(b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten

Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der anderen Abteilungen können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Gemeindeführer bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind in geeigneter Form mindestens vier Wochen vorher bekannt zu geben.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Gemeindeführer oder dessen Stellvertreter geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

(5) Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs.3 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Abs.2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend Anwendung.

### **§ 13 Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Ortsfeuerwehr. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere

- (a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht) des Ortswehrlers
- (b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der anderen Abteilungen können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrlers bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Der Gemeindeführer oder dessen Stellvertreter nimmt an der Mitgliederversammlung teil.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrlers oder dessen Stellvertreter geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

(5) Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs.3 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Abs.2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend Anwendung.

### **§ 14 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

**§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 15.12.2017 erlassene Satzung außer Kraft.

Seegebiet Mansfelder Land, den 10.04.2024



Martin Blümel  
Bürgermeister



**Satzung über die Festsetzung und Erhebung  
von Kostenbeiträgen  
für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und  
Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in  
Tagespflege  
der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land  
(Kostenbeitragssatzung)**

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130) i. V. m. dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt, Kinderförderungsgesetz – KiFöG (GVBl. LSA Nr. 6/2003 S. 34 vom 05.03.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2023 (GVBl. LSA S. 680) hat der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land in seiner Sitzung am 26.03.2024 die nachfolgende Satzung für die Benutzung von Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen und in Tagespflege der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft sowie für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft und in Tagespflege im Gebiet der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land.
- (2) Die Betriebe gewerblicher Art verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck eines BgA ist der Betrieb einer Kindertagesstätte. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb einer Kindertagesstätte.

Zu den kommunalen Kindertageseinrichtungen gehören:

- Kindertagesstätte „Marienkäfer“  
Hauptstr. 26, OT Amsdorf
- Kindertagesstätte „Sonnenschein“  
An der Kirche 1, OT Erdeborn
- Hort an der GS Erdeborn  
Denkmalplatz 1/2, OT Erdeborn
- Kindertagesstätte „Schneewittchen“  
August-Bebel-Str. 7a, OT Röblingen
- Hort Röblingen  
Große Seestr. 20, OT Röblingen

- Kindertagesstätte „Wasserflöhe“  
Am Sportplatz 15, OT Seeburg
- Kindertagesstätte „Bambinoland“  
Grabenstr. 12, OT Wansleben am See
- Hort an der GS Wansleben  
Verbindungsstr. 1, OT Wansleben am See

(3) Zu den Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft gehören:

- Kindertagesstätte „Pfiffikus“  
Am Bauernstein 19, 06317 Seegebiet Mansfelder Land

sowie die Tagespflegestellen

- TPS „Sonnenkäfer“ Susann Friedrich  
Unterrißdorfer Straße 3, 06317 Seegebiet Mansfelder Land
- TPS „Sonnenkäfer“ Sabine Wieprich  
Unterrißdorfer Straße 3, 06317 Seegebiet Mansfelder Land
- TPS Markus Paschek  
Unterrißdorfer Straße 26, 06317 Seegebiet Mansfelder Land

## **§ 2**

### **Kostenbeitragspflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Angebotes der Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstätten und Horte), für die von der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land Zuschüsse nach KiFöG § 12b zu leisten sind, werden Kostenbeiträge gemäß KiFöG § 13 nach Maßgabe dieser Satzung festgelegt und erhoben.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung im Sinne des Absatzes 1 entsteht unabhängig davon, ob die jeweilige Einrichtung von der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land oder dem unter § 1 Abs. 3 genannten freien Träger oder Tagespflegestelle betrieben wird.

## **§ 3**

### **Kostenbeitragsschuldner**

- (1) Kostenbeitragsschuldner ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind einen Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortplatz in Anspruch nimmt, insbesondere Eltern und sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen.
- (2) Mehrere Kostenbeitragsschuldner sind Gesamtschuldner. Die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land kann den Kostenbeitrag von jedem Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern.

- (3) Die Übernahme des Kostenbeitrages gemäß § 90 SGB VIII durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entbindet die Beitragsschuldner bis zu einer Entscheidung über die Kostenübernahme nicht von der Pflicht zur fristgemäßen Zahlung des Kostenbeitrages nach dieser Satzung. Bei einer Übernahme werden zu viel entrichtete Kostenbeiträge zurückerstattet.

#### **§ 4**

#### **Kostenbeitrag, Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer der unter § 1 Abs. 2 und 3 genannten Kindertageseinrichtungen wird der Kostenbescheid festgesetzt und ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Der Kostenbeitrag für die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Kindertageseinrichtungen ist bargeldlos, spätestens am 5. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land zu entrichten. Liegt eine schriftliche Einzugsermächtigung durch den Kostenbeitragsschuldner vor, werden die Kostenbeiträge durch die Verwaltung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land eingezogen. Änderungen der Bankverbindung bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung des Kostenbeitrages besteht auch bei Abwesenheit des Kindes wegen Urlaub oder Erkrankung, sowie bei vorübergehender betriebsbedingter Schließung der Kindertageseinrichtung und Aus-, Fort- und Weiterbildungen gemäß § 22 Kinderförderungsgesetz (KiFöG) LSA.
- (4) Die Erhebung der Kostenbeiträge für die in § 1 Abs. 2 genannten Kindertageseinrichtungen erfolgt durch einen Kostenbescheid, soweit nach dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Erfolgt eine Änderung der Betreuungsvereinbarung und bzw. oder ändert sich der Kostenbeitrag, ergeht ein neuer Kostenbescheid. Bei Wechsel der Betreuungsart oder -zeit innerhalb eines Monats erfolgt die Änderung des Kostenbescheides zum 1. des Folgemonats.

#### **§ 5**

#### **Übertragung der Erhebung der Kostenbeiträge**

- (1) Für Kinder, die in Einrichtungen von freien Trägern oder in Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, überträgt die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land die Erhebung der Kostenbeiträge auf diese Kindertageseinrichtungen.
- (2) Soweit der Finanzierungsbedarf eines in Anspruch genommenen Platzes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle im Gebiet der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land nicht vom Land und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe gedeckt wird, trägt die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land den verbleibenden Finanzierungsbedarf. Zur Deckung des verbleibenden Finanzierungsbedarfs werden Kostenbeiträge gemäß §13 KiFöG erhoben.

## § 6 Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge sind der als Anlage beigefügten Übersicht zu entnehmen und staffeln sich in allen Tageseinrichtungen und in Tagespflege gemäß § 1 Abs. 2 und 3 wie folgt:

Kinderkrippe (0-3 Jahre) und Kindergarten (3-6 Jahre)  
bei einer Betreuung von

- a) 5 Stunden
- b) 6 Stunden
- c) 7 Stunden
- d) 8 Stunden
- e) 9 Stunden
- f) 10 Stunden

Hort (Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang)  
bei einer Betreuung von

- a) Früh - Hort (vor Unterrichtsbeginn)
- b) Spät - Hort (max. 4 Stunden nach Unterrichtsschluss)
- c) Ganztags - Hort (Früh- und Späthort, 5 oder 6 Stunden/täglich)

Während der Ferien wird eine 8-stündige Ganztagsbetreuung gewährleistet. Ein gesonderter Kostenbeitrag für Ferienbetreuung wird nicht erhoben.

Der erhöhte Betreuungsbedarf von täglich 9 oder 10 Stunden während der Ferienzeiten ist bei nachgewiesenem Bedarf möglich und wird gesondert berechnet.

- (2) Der Kostenbeitrag richtet sich nach Betreuungsart und Betreuungsdauer.
- (3) Für Kinder, die in Kindertageseinrichtungen außerhalb der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land gefördert und betreut werden, wird der Kostenbeitrag von der Stadt/Gemeinde erhoben, in deren Gebiet das Kind betreut wird. Die Festlegungen bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
- (4) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen nach dieser Satzung gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 01.01.2019 den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist.

Abweichend von Satz 1 ist ab 01.01.2020 von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen nach dieser Satzung gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, das die Schule besucht.

- (5) Um eine Ermäßigung nach Absatz 4 zu erhalten, obliegt dem Kostenbeitrags-schuldner die Nachweisführung über den Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder.

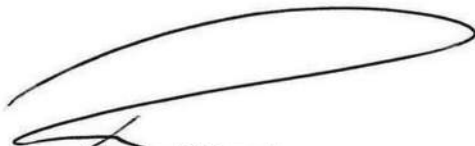
### **§ 7 Nichtzahlung**

- (1) Rückständige Kostenbeiträge werden nach erfolglosem Mahnverfahren durch Vollstreckung entsprechend der geltenden Rechtsvorschriften von der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land beigetrieben.
- (2) Bei einem Rückstand von mehr als 1 Kostenbeitrag wird das Benutzungsverhältnis in Frage gestellt.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen und in Tagespflege der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land (Kostenbeitragssatzung) tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Seegebiet Mansfelder Land, den 10.04.2024



Martin Blümel  
Bürgermeister



Anlage: gültige Kostenbeiträge (ab 01.04.2024)

**Anlage 1****Kostenbeiträge für die kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land (§1 Abs. 2) gültig seit 01.08.2023**

Betreuungszeit Std / Tag	Kinderkrippe Monat	Kindergarten Monat
5 Stunden	175,00 €	150,00 €
6 Stunden	200,00 €	175,00 €
7 Stunden	215,00 €	190,00 €
8 Stunden	235,00 €	205,00 €
9 Stunden	250,00 €	220,00 €
10 Stunden	270,00 €	235,00 €

Betreuungszeit Std / Tag	Hort (inkl. Ferienbetreuung - 8,0 Std / Tag) Monat	
<b>Früh-Hort</b> (vor Schulbeginn, max. 2,0 Std)	100,00 €	
<b>Spät-Hort</b> (nach Schulschluss, max. 4,0 Std)	110,00 €	
<b>Ganztagshort</b> (Früh- u. Späthort)		
5,0 Std/Tag (bis 16:00 Uhr)	115,00 €	
6,0 Std/Tag (bis 17:00 Uhr)	120,00 €	
<b><u>Zusatzkosten für erhöhten Betreuungsbedarf in den Ferien</u></b>		
	<b><u>9 Std / Tag</u></b>	<b><u>10 Std / Tag</u></b>
<b>Früh-Hort</b>	zzgl. 0,52 € / Tag	zzgl. 1,03 € / Tag
<b>Spät-Hort</b>	zzgl. 0,59 € / Tag	zzgl. 1,16 € / Tag
<b>Ganztagshort</b>		
5,0 Std	zzgl. 0,62 € / Tag	zzgl. 1,23 € / Tag
6,0 Std	zzgl. 0,65 € / Tag	zzgl. 1,30 € / Tag

*Die Ferienbetreuung für Gastkinder beträgt bei freier Kapazität 35,00 EUR / Woche (max. Betreuungszeit 8,0 Std täglich).*

**Anlage 2****Kostenbeiträge für den freien Träger der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land (§1 Abs. 3), gültig ab 01.04.2024**

Betreuungszeit Std / Tag	Kinderkrippe Monat	Kindergarten Monat
5 Stunden	200,00 €	165,00 €
6 Stunden	210,50 €	190,00 €
7 Stunden	229,00 €	200,00 €
8 Stunden	243,00 €	220,00 €
9 Stunden	262,00 €	235,00 €
10 Stunden	278,00 €	250,00 €

Betreuungszeit Std / Tag	Hort (inkl. Ferienbetreuung - 8,0 Std/Tag) Monat	
<b>Früh-Hort</b> (vor Schulbeginn, max. 2,0 Std)	100,00 €	
<b>Spät-Hort</b> (nach Schulschluss, max. 4,0 Std)	110,00 €	
<b>Ganztagshort</b> (Früh- u. Späthort)		
5,0 Std/Tag (bis 16:00 Uhr)	115,00 €	
6,0 Std/Tag (bis 17:00 Uhr)	120,00 €	
<b><u>Zusatzkosten für erhöhten Betreuungsbedarf in den Ferien</u></b>		
	<b><u>9 Std / Tag</u></b>	<b><u>10 Std / Tag</u></b>
<b>Früh-Hort</b>	zzgl. 0,52 € / Tag	zzgl. 1,03 € / Tag
<b>Spät-Hort</b>	zzgl. 0,59 € / Tag	zzgl. 1,16 € / Tag
<b>Ganztagshort</b>		
5,0 Std	zzgl. 0,62 € / Tag	zzgl. 1,23 € / Tag
6,0 Std	zzgl. 0,65 € / Tag	zzgl. 1,30 € / Tag

*Die Ferienbetreuung für Gastkinder beträgt bei freier Kapazität 35,00 EUR / Woche (max. Betreuungszeit 8,0 Std täglich).*

**Anlage 3**

Für die Tagespflegestellen gilt die Regelung lt. §5 (1) sowie die Richtlinie über die Tagespflege für Kinder des Landkreises Mansfeld-Südharz in der z. Zt. gültigen Fassung gem. §§ 23, 24 SGBVIII und KiFöG LSA

**Kostenbeiträge für die Tagespflegestellen (§1 Abs. 3), gültig ab 01.04.2024****TPS Friedrich**

Betreuungszeit Std / Tag	Monat
5 Stunden	442,00 €
6 Stunden	491,00 €
7 Stunden	516,00 €
8 Stunden	544,00 €
9 Stunden	590,00 €
10 Stunden	623,54 €

**TPS Wieprich**

Betreuungszeit Std / Tag	Monat
5 Stunden	298,00 €
6 Stunden	330,00 €
7 Stunden	348,00 €
8 Stunden	367,20 €
9 Stunden	398,00 €
10 Stunden	420,60 €

**TPS M. Paschek**

Betreuungszeit Std / Tag	Monat
5 Stunden	190,00 €
6 Stunden	196,00 €
7 Stunden	212,00 €
8 Stunden	219,00 €
9 Stunden	225,00 €
10 Stunden	231,21 €

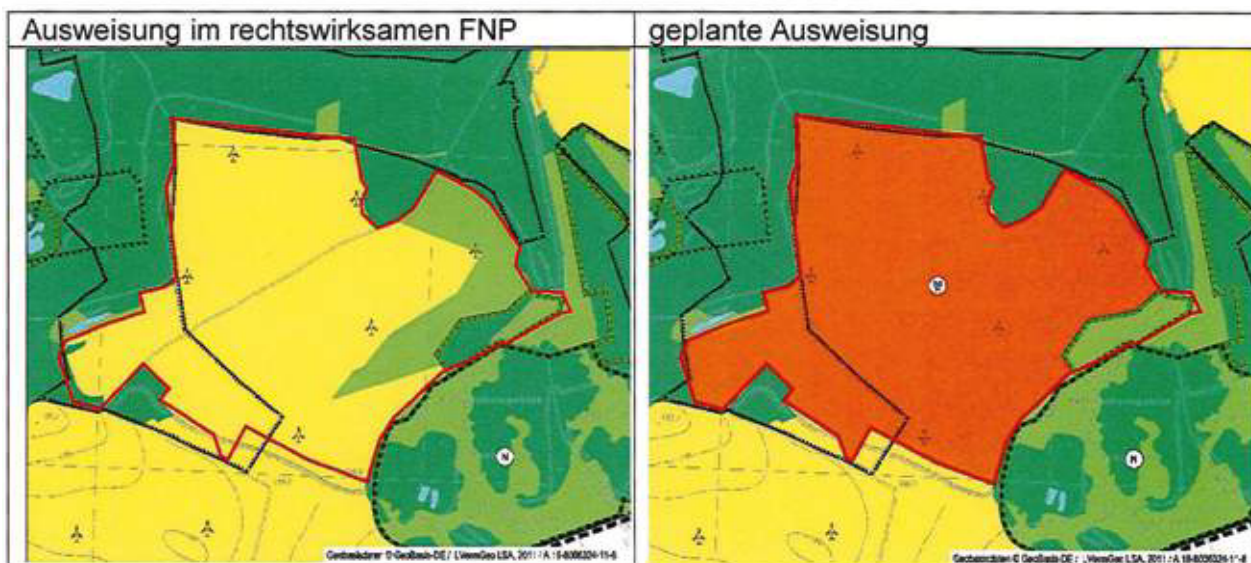
## Bekanntmachung

### über die Veröffentlichung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

In seiner Sitzung am 26. März 2024 hat der Gemeinderat den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom Februar 2024 gebilligt und zur Veröffentlichung bestimmt.

Ziel und Zweck der 1. Änderung des Flächennutzungsplans ist es, auf einer Teilfläche der Asendorfer Kippe die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

Die Lage des Änderungsbereiches sowie die beabsichtigte Änderung ist den folgenden Abbildungen zu entnehmen:



Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom Februar 2024 wird gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB auf der Internetseite der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land unter

<https://www.seegebiet-mansfelder-land.de/de/oeffentlichkeitsbeteiligung.html>

während folgender Zeiten veröffentlicht:

**15. April 2024 bis 14. Mai 2024**

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die o.g. Unterlagen im gleichen Zeitraum zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ort: Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, Bauamt, Zimmer 306, Pfarrstraße 8, 06317 Seegebiet Mansfelder Land, OT Röblingen am See

Montag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Innerhalb der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Stellungnahmen können auch auf elektronischem Weg (E-Mail) an [info@seegebiet-mansfelder-land.de](mailto:info@seegebiet-mansfelder-land.de) abgegeben werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen sollten die volle Anschrift des Verfassers enthalten.